REGIONALPLANUNGSGRUPPE MITTELTHURGAU

HOLINGER the art of engineering

PLANUNGSBERICHT ZUM GEWÄSSERRAUM-LINIENPLAN DER THUR

GEMEINDE MÄRSTETTEN

Romanshorn, 11.04.2025

MITWIRKUNG

Gemeinde Märstetten
Bauverwaltung
Dorfstrasse 17
8560 Märstetten

holinger.com

HOLINGER AG
Hafenstrasse 62, CH-8590 Romanshorn
Telefon +41 71 226 71 71
romanshorn@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
0.1	23.12.2024	Emmanouil Skourtis	Jannik Rescigno	Gemeinde Märstetten Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau HOLINGER AG
0.2	11.04.2025	Emmanouil Skourtis	Jannik Rescigno	Gemeinde Märstetten Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau HOLINGER AG

INHALTSVERZEICHNIS

PLANUNGSBERICHT ZUM GEWÄSSERRAUMLINIENPLAN DER THUR **1**

GEMEINDE MÄRSTETTEN 1

1 AUSGANGSLAGE **1**

1.1 SACHVERHALT UND PROJEKTPERIMETER 1

1.2 ABGRENZUNG 1

1.3 PROJEKTAUSLÖSER UND RANDBEDINGUNGEN 2

1.4 VORGEHEN 4

2 GRUNDLAGEN **5**

2.1 GESETZLICHE VORGABEN 5

2.2 HERLEITUNG DER NATÜRLICHEN SOHLENBREITE 6

2.3 MINIMALER SYMMETRISCHER GEWÄSSERRAUM 7

2.4 BEHÖRDENVERBINDLICHER RAUMBEDARF DER THUR 7

3 ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM **9**

3.1 ALLGEMEINES 9

3.1.1 Rechtliche Grundlagen 9

3.2 VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN 9

3.2.1 Plausibilisierung natürliche Sohlenbreite 9

3.2.2 Überprüfung des minimalen symmetrischen Gewässerraums 9

3.3 FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRAUMLINIEN 9

3.3.1 Kriterien Abschnittsbildung 9

3.3.2 Minimaler symmetrischer Gewässerraum 10

3.3.3 Erhöhung Gewässerraum 10

3.3.4 Reduktion und Anpassung Gewässerraum 10

3.4 INTERESSENABWÄGUNG 11

3.4.1 Allgemeine Interessenabwägung 11

3.5 BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN 12

3.6 ZUSAMMENFASSUNG 12

4 VERFAHREN **13**

4.1 ERARBEITUNG 13

4.2 MITWIRKUNG 13

4.3 VORPRÜFUNG 13

4.4 AUFLAGE, PUBLIKATION 13

4.5 GENEHMIGUNG 13

4.6 INKRAFTSETZUNG 14

5 QUELLENVERZEICHNIS **15**

PLANBEILAGEN

Plan Nr.	Bezeichnung	Massstab
CHW10065.008	Gemeinde Märstetten Gewässerraumlinienplan Thur (07)	1:1'000

1 AUSGANGSLAGE

1.1 SACHVERHALT UND PROJEKTPERIMETER

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz und der revidierten Gewässerschutzverordnung sind die Kantone aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen. Dieser dient zum einen der Entwicklung einer natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen aber auch der zweckbestimmten Nutzung der Gewässer. Zudem soll innerhalb des Gewässerraums der Hochwasserschutz sichergestellt werden können.

Die grundeigentümerverbindliche Gewässerraumfestlegung erfolgt gemäss RRB Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 für alle Gewässer, die im kantonalen Gewässerkataster aufgeführt sind.

Der Projektperimeter der vorliegenden grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumfestlegung an der Thur beinhaltet den Verlauf der Thur im oder entlang des Gemeindegebiets von Märstetten (siehe Abbildung 1).

Bis zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums an der Thur bleiben die Abstandsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) bestehen. Der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen beträgt gemäss § 76 PBG 30 m und gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

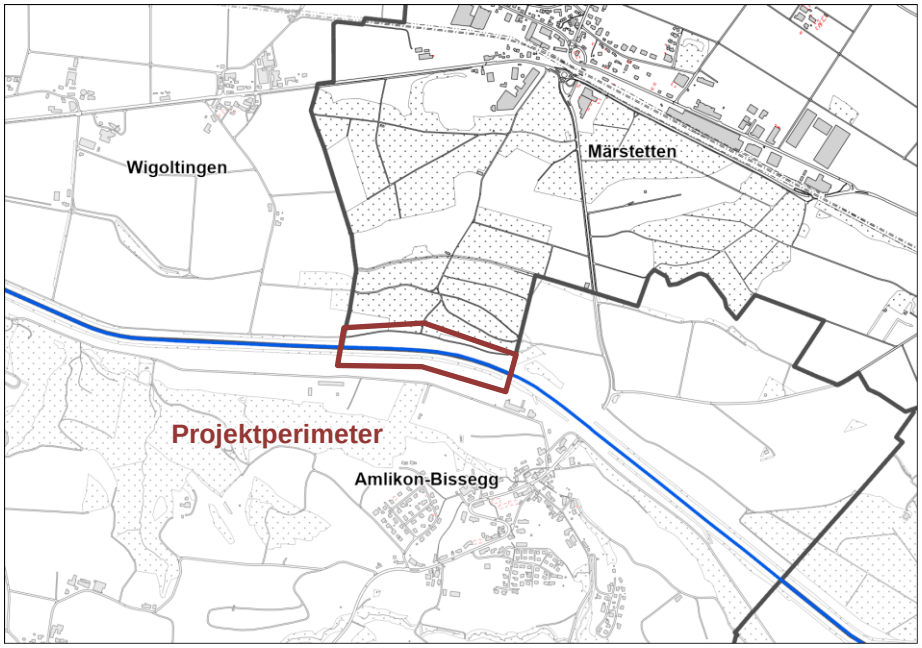

Abbildung 1: Projektperimeter Gemeindegebiet Märstetten (roter Rahmen)

1.2 ABGRENZUNG

Die Regionalplanungsgruppe Mittelthurgau hat im Dezember 2023 die HOLINGER AG beauftragt, den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum an der Thur in den Gemeinden Amlikon-Bissegg, Bischoffszell, Bürglen, Bussnang, Hohentannen, Märstetten, Weinfelden und Wigoltingen festzulegen. Die Erarbeitung erfolgt in Rücksprache mit den Gemeinden und dem Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Thurgau.

1.3 PROJEKTAUSLÖSER UND RANDBEDINGUNGEN

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich des Gewässerraums in Kraft. Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Für die Ausscheidung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumes an der Thur gelten grundsätzlich die Prinzipien die im Leitfaden [2] dokumentiert sind. Es wurden zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Grundregeln angewendet:

Grundregeln zur Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums an der Thur [3]

1. *Abstimmung des Vorgehens*

Die Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums der Flüsse gemäss § 4 WBSNG erfolgt durch die Gemeinden in Koordination mit dem Amt für Umwelt.

Das Verfahren zwischen benachbarten Gemeinden und Kantonen ist aufeinander abzustimmen (Koordinationspflicht, gemäss § 17 WBSNV). Wird für die Anordnung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums im Grundsatz vom minimalen Gewässerraumes abgewichen, ist das Vorgehen bei einer Betroffenheit weiterer Parteien unter den Anrainerparteien, in Koordination mit dem Amt für Umwelt abzustimmen

2. *Bereitstellung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes*

Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes muss im gesamten Abschnitt eingehalten werden. Durch eine asymmetrische Anordnung darf die Breite nicht verkleinert werden.

3. *Berücksichtigen des Behördenverbindlichen Raumbedarfs*

Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum muss innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs liegen.

Nur in Ausnahme- und begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

a. *Ausnahmefall Nr. 1: Das heutige Gerinne liegt nicht vollständig im minimalen symmetrischen Gewässerraumes*

Durch eine Gewässerverlagerung oder -verbreiterung liegt das eigentliche Gerinne einseitig ausserhalb der Begrenzung des minimalen symmetrischen Gewässerraumes. In diesem Falle ist die Begrenzung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums zwingend mindestens bis zur Linie der Böschungsoberkante auszuweiten.

b. *Ausnahmefall Nr. 2: Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes ist grösser als die Breite des behördenverbindlichen Raumbedarfs*

An wenigen Stellen ist die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes grösser als die des behördenverbindlichen Raumbedarfs. In diesem Fall ist ein Lösungsvorschlag zur Gewährleistung der Breite des minimalen Gewässerraumes zu erarbeiten. Der Handlungsspielraum orientiert sich ab der Begrenzung des behördenverbindlichen Raumbedarfs unter Berücksichtigung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes. Der Lösungsvorschlag muss sich auf die Erkenntnisse einer Interessensabwägung stützen.

4. *Grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum umfasst das heutige Gerinne*

Der auszuscheidende grundeigentümerverbindliche Gewässerraum umfasst mindestens das heutige Gerinne.

5. *Erhöhung*

Eine Verbreiterung über die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes hinaus kann grundsätzlich immer vorgesehen werden und liegt im Ermessen der Gemeinde.

6. *Reduktion*

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite des Gewässerraums reduziert werden. Für eine Reduktion muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Gebiet ist dicht überbaut
- Der Fluss füllt den gesamten Talboden bereits aus oder die seitlichen Hänge lassen keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu.

Eine allfällige Reduktion der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes ist zu begründen. Dazu ist eine Interessensabwägung durchzuführen und damit die Reduktion der Breite des Gewässerraumes nachvollziehbar darzulegen.

7. *Umgang mit administrativen Grenzen*

An einer senkrecht zur Thurachse verlaufenden administrativen Grenze soll zur Erleichterung der Abstimmung der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum symmetrisch angeordnet werden. Wird davon abgewichen, ist eine Abstimmung / Koordination des Vorgehens mit den beteiligten Parteien notwendig.

Gemäss neuen Vorgaben des Amtes für Umwelt [11] werden mit der vorgesehenen Überarbeitung des Leitfadens drei weitere Regeln eingeführt:

A. Der auszuscheidende grundeigentümerverbindliche Gewässerraum umfasst mindestens den Raum mit einem Abstand von 15 Metern ab der Uferline (gemäss Daten der amtlichen Vermessung).
    - An wenigen Stellen beträgt der behördenverbindlichen Raumbedarf weniger als 15 Metern ab der Uferline. In diesen Fällen wird gemäss Rückmeldung des AfU der behördenverbindliche Raumbedarf zukünftig angepasst.
B. Ausnahmefall für Grundregel 3 (Berücksichtigen des Behördenverbindlichen Raumbedarfs): Die Überflutungsflächen der Thur (bei HQ100) erstrecken sich ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs. In diesem Fall ist es erlaubt den grundeigentümerverbindliche Gewässerraum ausserhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs zu legen (bis maximal dem Rand der Überflutungsflächen). Der Lösungsvorschlag muss sich auf die Erkenntnisse einer Interessensabwägung stützen.

Wenn bereits verbindliche Interventionslinien festgelegt sind, hat der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum diese mindestens zu umfassen. Diese Regelung ist für den Abschnitt zwischen Bischofszell und Amlikon-Bissegg nicht relevant, da keine Interventionslinien festgelegt sind.

1.4 VORGEHEN

In einem ersten Schritt wurden die Grundlagen zusammengestellt. Dazu gehören der behördenverbindliche Raumbedarf, der minimale symmetrische Gewässerraum und die Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“ [5] sowie weitere raumwirksame Elemente wie Fruchtfolgeflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen, vorhandene Baulinien und Parzellengrenzen. Nachfolgend wurde die Einhaltung der Vorgaben der GSchV durch den minimalen symmetrischen Gewässerraum geprüft. Anschliessend wurde der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum gemäss den oben aufgeführten Grundregeln mit den Gemeinden festgelegt. Abschliessend wurde das Vorgehen für jeden Abschnitt im vorliegenden Planungsbericht beschrieben und dokumentiert.

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt im Plan CHW10065.008. Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

2 GRUNDLAGEN

2.1 GESETZLICHE VORGABEN

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;

b. den Schutz vor Hochwasser;

c. die Gewässernutzung.

Die Festlegung des Gewässerraums hat nach Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die strikteren Abstandsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700 und der zugehörigen Verordnung (PVG, RB 700.1).

Der Kanton Thurgau hat ein Vorgehenskonzept beschlossen, bei dem die Umsetzung der Vorgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung in zwei Phasen umgesetzt werden. Zuerst hat der Kanton, den behördenverbindlichen Raumbedarf erarbeitet.

Bei der Thur handelt es sich in der Gewässerraumausscheidung um einen Sonderfall. Aufgrund der einzigartigen Ausgangslage an der Thur, mit den teilweise sehr grossen Vorländern von bis zu 300 m Breite zwischen den bestehenden Dämmen, soll der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum auf der gesamten Länge der Thur sukzessive festgelegt werden.

Mit der Genehmigung des Konzeptes Thur3 (Regierungsratsbeschluss Nr. 200 vom 22. März 2022) wurde der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur auf Thurgauer Boden festgelegt. Dieser umfasst den Abflusskorridor der Thur, die Dämme, die Binnenkanäle sowie Flächen mit ökologischem Potenzial. Der behördenverbindliche Raumbedarf der Thur kann im ThurGIS eingesehen werden.

Auf Grundlage des behördenverbindlichen Raumbedarfs wird in der zweiten Phase der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis zum Ende des Jahres 2026 festgelegt. Die Festlegung in Form von Gewässerraumlinien erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) [1] [3].

Im Rahmen eines Korrektionsprojektes auf der Basis des Konzepts Thur3 kann in einer nächsten Phase auch eine Anpassung des minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumes erfolgen. Falls in einem Korrektionsprojekt eine eigendynamische Entwicklung vorgesehen ist, sind die Gewässerraumlinien in solchen Abschnitten periodisch (alle 10 bis 15 Jahre) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen [3].

2.2 HERLEITUNG DER NATÜRLICHEN SOHLENBREITE

“Die natürliche Sohlenbreite entspricht der natürlichen mittleren Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Sohle ist der Anteil an der Gerinnebreite, der von mehrjähriger terrestrischer Vegetation frei ist (gehölzfrei), abzüglich der Böschungsbreite. Verbaute und eingetiefte Gewässer weisen in der Regel schmalere Sohlenbreiten und eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Wasserspiegelbreitenvariabilität auf” [4].

Das Bundesamt für Umwelt, stellte im „Handbuch zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite“ die Methoden zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite vor und zeigte ihre Vor- und Nachteile sowie Anwendungsgrenzen auf.

Als Ansatz zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite wurden folgende Methoden geprüft und ausgewertet:

- Historische Dokumente
- Naturnahe Referenzstrecken
- Terrainanalysen
- Anwendung empirischer Methoden (z.B. Yalin, Parker, Ashmore, Millar, Ikeda)

Die Methoden werden anschliessend untereinander gewichtet. Die Gewichtung der Methoden hängt von der Aussagekraft der vorhandenen Grundlagen ab und muss ebenfalls gutachterlich aufgrund von einer Reihe von Kriterien (z.B. zeigt einen möglichst unbeeinträchtigten Naturzustand, hat hohe Auflösung, ist räumlich gut zuzuordnen (georeferenzierbar), kann zeitlich (Jahr und Jahreszeit) zugeordnet werden) erfolgen.

Die natürliche Sohlenbreite ergibt sich schliesslich aus dem gewichteten Mittel aller Methoden.[4]

Für die Thur wurden diese Auswertungen im Rahmen der Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“ [5] durchgeführt und diese zeigt gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite der Thur auf dem Gebiet des Kantons Thurgau auf.

Die nachfolgende Grafik zeigt die hergeleitete natürliche Sohlenbreite entlang der Thur.

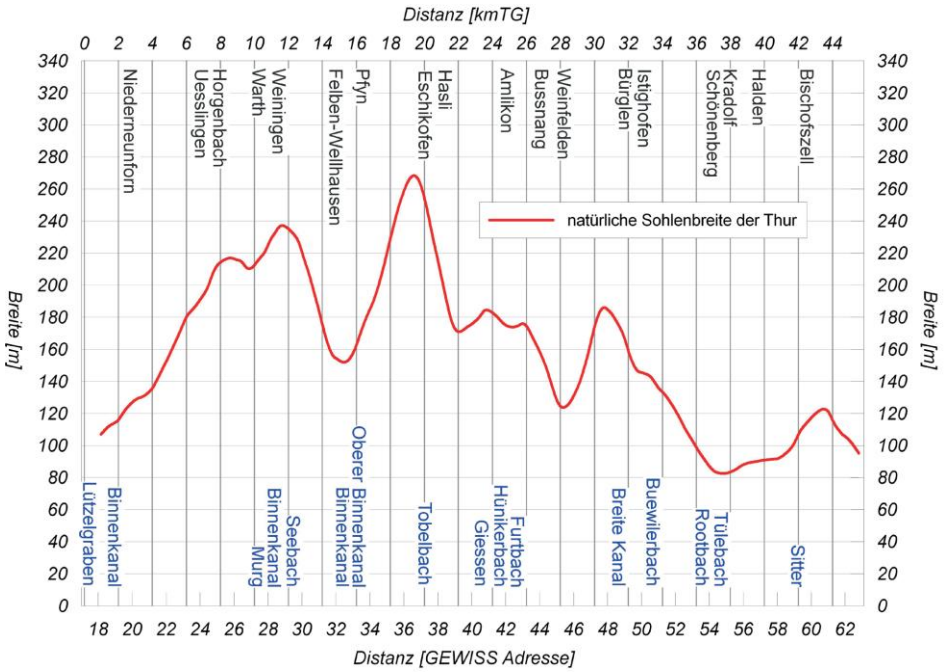

Abbildung 2: Hergeleitete natürliche Sohlenbreite entlang der Thur [5] [3]

2.3 MINIMALER SYMMETRISCHER GEWÄSSERRAUM

Für Fliessgewässer in Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschieden:

natürlichen Gerinnesohlenbreite	Mindestbreite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x natürlichen Gerinnesohlenbreite + 5 m
> 5 m	natürlichen Gerinnesohlenbreite + 30 m

Auf Basis der natürlichen Sohlenbreite (siehe Kapitel 2.1) wurde auf ganzer Länge entlang der Thur der minimale Gewässerraum vom Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt. Für die Thur mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 5 m wurden 30 m, je hälftig (2 Mal 15 m) zur natürlichen Sohlenbreite der Thur dazu addiert.

2.4 BEHÖRDENVERBINDLICHER RAUMBEDARF DER THUR

Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur wurde in Koordination und Zusammenhang mit dem Konzept Thur3 festgelegt.

Der behördenverbindliche Raumbedarf an der Thur umfasst grundsätzlich den Abflusskorridor, die Dämme, die Binnenkanäle sowie Flächen mit ökologischem Potenzial. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, welche rechnerisch bei einem HQ100 benetzt wird oder durch Flächen mit ökologischem Potenzial.

Mit der Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs wurde sichergestellt, dass im behördenverbindlichen Raumbedarf z.B. keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Damit wurde der nötige Raum gesichert, damit sich die Thur im Anschluss an ein Korrektionsprojekt eigendynamisch innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs entwickeln kann.

Mit der behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer erfolgte keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Gewässer im Kanton Thurgau. Die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen extensive Bewirtschaftung ergibt sich erst mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums [3] [9].

3 ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM

3.1 ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Bestimmung des Gewässerraums wurden den kantonalen Planungsgrundlagen [1] und den Leitfaden [3] entnommen.

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 erläutert.

3.2 VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN

3.2.1 Plausibilisierung natürliche Sohlenbreite

Die in der Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“ [5] hergeleiteten natürlichen Sohlenbreiten entlang der Thur wurde für jeden Abschnitt an mehreren Stellen anhand von historischen Karten verifiziert. Dabei wurde vor allem die Sulzberger Karte (1837) genutzt. Es bestehen an einigen Orten punktuelle Unterschiede, bei den gemittelten Sohlenbreiten innerhalb der Abschnitte wurden jedoch keine Abweichungen vorgefunden und daher wurden die hergeleiteten natürlichen Sohlenbreiten als plausibel beurteilt.

3.2.2 Überprüfung des minimalen symmetrischen Gewässerraums

Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraums (siehe Kapitel 2.3) wurde für jeden Abschnitt an einigen Stellen überprüft. Es wurde dabei geprüft ob die Vorgaben für die Thur gemäss der GSchV (Mindestbreite Gewässerraum = natürliche Sohlenbreite + 30 m) eingehalten wird.

Es wurde für keinen Abschnitt eine Abweichung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraums vorgefunden und daher wurde dieser in den folgenden Schritten bei der Festlegung des Gewässerraums genutzt.

3.3 FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRAUMLINIEN

3.3.1 Kriterien Abschnittsbildung

Die Bildung der Abschnitte ist wie die gesamte Gewässerraumausscheidung ein iterativer Prozess. Bei der Abschnittsbildung wurde für den Abschnittswechsel vor allem das Vorgehen der Festlegung verwendet. Bei einer Änderung zw. symmetrischer und asymmetrischer Festlegung wurde jeweils ein neuer Abschnitt gebildet. Bei unterschiedlichen Begründungen der asymmetrischen Festlegung zum vorangegangenen Abschnitt wurde ebenfalls ein neuer Abschnitt gebildet. Die Nummerierung der Abschnitte erfolgt flussaufwärts im Perimeter.

Tabelle 1: Abschnittseinteilung an der Thur

ID Gewässerraum-abschnitt	Grund für Abschnittwechsel	Gewässerraum Plan
07_11		CHW10065.008
	Wechsel von symmetrischer zu asymmetrischer Anordnung	
07_12		CHW10065.008
	Gemeindegrenze Märstetten / Amlikon-Bissegg	
07_13		CHW10065.008

3.3.2 Minimaler symmetrischer Gewässerraum

Als Grundlage für die Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums dient der minimale symmetrische Gewässerraum. Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes muss im gesamten Abschnitt eingehalten werden (Grundregel Nr. 2 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3).

Die minimalen Gewässerraumbreiten für alle Abschnitte im Projektperimeter sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV für die Abschnitte im Projektperimeter

ID Gewässerraum-abschnitt	minimaler Gewässerraum [m]
07_11	203.0 – 204.0*
07_12	199.0 – 203.0*
07_13	199.0*

*Gesamte Breite auf dem Gebiet der Gemeinde Märstetten und der Gemeinde Amlikon-Bissegg

3.3.3 Erhöhung Gewässerraum

Der Gewässerraum dient der Sicherstellung des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Gewässernutzung.

Allgemein gilt es zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum ausreicht, um die genannten Punkte zu gewährleisten oder ob der Gewässerraum aufgrund einem oder mehrerer Aspekte gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss.

Bei der Thur erfolgt die Gewässerraumausscheidung in mehreren Phasen (siehe Kapitel 2.1), und in dieser Phase wird der minimale grundeigentümerverbindliche Gewässerraum ausgeschieden. Mit dem behördenverbindlichen Gewässerraum werden die oben genannten Aspekte berücksichtigt. Es erfolgte daher keine weitere Prüfung der Erhöhung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums.

Im Rahmen von Korrektionsprojekten auf der Basis des Konzepts Thur3 sind Erhöhungen in der nächsten Phase zu prüfen.

3.3.4 Reduktion und Anpassung Gewässerraum

Reduktion

Eine Reduktion des Gewässerraums ist gemäss Art. 41a Abs. 4, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, aufgrund der baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet und aufgrund der topografischen Verhältnisse (1. falls das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt / 2. falls das Gewässer beidseitig von Hängen gesäumt ist, aufgrund derer Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist) möglich. Im Gebiet der Gemeinde Märstetten sind die Punkte nicht erfüllt und der Gewässerraum wird somit in keinem Abschnitt reduziert.

Asymmetrische Anordnung

Grundsätzlich ist der Gewässerraum symmetrisch festzulegen. Es besteht jedoch eine Ausnahme. Im Fall, dass der vordefinierte minimale symmetrische Gewässerraum einseitig nicht im behördenverbindlichen Raumbedarf passt, muss der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum so weit asymmetrisch angeordnet werden, dass er sich vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet.

Ergibt sich aus den lokalen Gegebenheiten ein Anordnungsspielraum und es kann aufgezeigt werden, dass durch eine asymmetrische Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert, können die Gewässerraumlinien asymmetrisch angeordnet werden. Die Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes darf dabei nicht unterschritten werden.

Abschnitt 07_12:

Im Abschnitt 07_12 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Amlikon-Bissegg in Richtung des Gemeindegebiets von Märstetten angeordnet und geglättet, sodass sich der Gewässerraum vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet (Grundregel Nr. 3 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3, keine Interessenabwägung notwendig).

Abschnitt 07_13:

Auch im Abschnitt 07_13 wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch vom Gemeindegebiet von Amlikon-Bissegg in Richtung des Gemeindegebiets von Märstetten angeordnet, sodass sich der Gewässerraum vollständig innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs befindet (Grundregel Nr. 3 gemäss [3], siehe auch Kapitel 1.3, keine Interessenabwägung notwendig).

Harmonisierung

Ausserdem kann der Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben / administrativen Grenzen harmonisiert werden.

Im Gebiet der Gemeinde Märstetten wird der Gewässerraum in keinem Abschnitt mit bestehenden Vorgaben / administrativen Grenzen harmonisiert.

3.4 INTERESSENABWÄGUNG

3.4.1 Allgemeine Interessenabwägung

Die Festlegung des Gewässerraums ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Gewässerschutzgesetzgebung (GschG, GSchV) definiert die Vorgaben an die Gewässerräume (siehe Kapitel 2.1). Als Planungsinstrument stellt die Festlegung des Gewässerraums somit eine raumwirksame Aufgabe dar. Dort wo aus den gesetzlichen Grundlagen Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, ist entsprechend eine Interessenabwägung im Sinn von Art. 2 und 3 der eidg. Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV) durchzuführen.

Betroffen von den Gewässerraumlinien sind verschiedene Interessen aus den gesetzlichen Grundlagen, allen voran das Wasserbau- und Naturgefahrengesetz (WBSNG RB721.1), das Planungs- und Baugesetz des Kantons und das Raumplanungsgesetz sowie die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei auch gegensätzliche Interessen zu gewichten und abzuwägen sind.

Für die Funktionen des Gewässerraums (gemäss GSchG und GSchV), wie der Hochwasserschutz, die Revitalisierung und die Gewässernutzung ist der behördenverbindliche Raumbedarf massgebend.

Im Gebiet der Gemeinde Märstetten ist eine Interessenabwägung für keinen Abschnitt notwendig.

3.5 BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Wird ein Gewässerraum festgelegt ist dieser gemäss Art. 36a GSchG extensiv zu bewirtschaften. Das Bundesgerichtsurteil BGE 146 II 134 regelt den Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum. Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum werden gemäss dem Urteil weiterhin als Kontingente angerechnet, sind jedoch separat auszuweisen. FFF innerhalb des Gewässerraums sind somit nicht kompensationspflichtig, solange die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt.

Im Gebiet der Gemeinde Märstetten liegen keine Fruchtfolgeflächen, innerhalb des Gewässerraums.

3.6 ZUSAMMENFASSUNG

Nachfolgend sind alle Gewässerabschnitte innerhalb des Projektperimeters in Märstetten mit ihren massgebenden Eigenschaften aufgelistet.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Gewässerabschnitte

ID Gewässerraum-abschnitt	minimaler Gewässerraum [m]	Bemerkung	Festlegung Gewässerraumbreite [m]
07_11	203.0 – 204.0*	symmetrische Anordnung	203.0 – 204.0*
07_12	199.0 – 203.0*	asymmetrische Anordnung (Grundregel Nr. 3 gemäss [3])	199.0 – 203.0*
07_13	199.0*	asymmetrische Anordnung (Grundregel Nr. 3 gemäss [3])	199.0*

*Gesamte Breite auf dem Gebiet der Gemeinde Märstetten und der Gemeinde Amlikon-Bissegg

4 VERFAHREN

Das Verfahren für die Festlegung der Gewässerraum richtet sich nach dem Verfahren für Baulinienpläne nach § 5 Abs. 2 - 5 sowie die §§ 6 und 29 – 37 PBG.

4.1 ERARBEITUNG

Die Erarbeitung der Gewässerraumlinienpläne richtet sich nach dem beschriebenen Vorgehen des kantonalen Leitfadens (vgl. [1], [3]) und ist in Kapitel 1.3 zusammenfassend erläutert.

4.2 MITWIRKUNG

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Baulinienplans zu informieren (§ 9 Abs. 1 PBG). Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können (§ 9 Abs. 2 PBG in Verbindung mit § 2 PBV, Art. 4 RPG).

Die Mitwirkung erfolgt im Rahmen … und wurde am *TT.MM.JJJJ* durchgeführt.

Berücksichtigte Hinweise

Pendent

Unberücksichtigte Hinweise

Pendent

4.3 VORPRÜFUNG

Die Gewässerraumlinienpläne wurden am *TT.MM.JJJJ* zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom *TT.MM.JJJJ* wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

Unberücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

4.4 AUFLAGE, PUBLIKATION

Die Planung ist gemäss §§29 – 30 PBG öffentlich während mindestens 20 Tagen aufzulegen und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Betroffene Grundeigentümer, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, sind über die Auflage schriftlich zu informieren, soweit Name und Adresse bekannt sind. Die öffentliche Auflage der Gewässerraumlinien für Grenzgewässer muss zeitgleich in den betroffenen Nachbargemeinden erfolgen.

4.5 GENEHMIGUNG

Die Gewässerraumlinienpläne bedürfen einer Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt (§5 Abs.2 PBG). Die Genehmigung hat rechtsbegründende Wirkung (§5 Abs. 3 PBG).

4.6 INKRAFTSETZUNG

Nach einer allfälligen Rekursbehandlung erlässt die Gemeinde die Gewässerraumlinienpläne rechtskräftig (§6 PBG).

5 QUELLENVERZEICHNIS

[1] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien, Planungsgrundlagen (1)

[2] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien, Leitfaden (2)

[3] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2023): Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien, Leitfaden Thur (3)

[4] Bundesamt für Umwelt (BAFU) (2022): Handbuch zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite.

[5] Hunziker Zarn & Partner (2021): Grundlagenstudie - Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer Kanton Thurgau – Thur.

[6] BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) (2019): Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

[7] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer.

[8] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

[9] Kanton Thurgau, Amt für Umwelt (AfU) (2024): Website des Kantons zum Thema Gewässerraumfestlegung, in: https://umwelt.tg.ch/wasserbau-und-hydrometrie/bauen-im-und-am-gewaesser/gewaesserraum/festlegung-gewaesserraum-thurgau.html/12636

[10] Bundesamt für Landestopografie, Amt für Geoinformation Thurgau (2024): Geoinformationsplattform des Kantons Thurgau, ThurGIS Viewer und ThurGIS Shop, in: https://map.geo.tg.ch/ und https://shop.geo.tg.ch/ (relevante Layer: Amtliche Vermessung, Gewässerkataster, Behördenverbindlicher Raumbedarf, Minimaler symmetrischer Gewässerraum, Gefahrenkarte, Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV, Zonenplan, Baulinien, Naturschutzgebiete, Fruchtfolgeflächen, Nutzungsflächen, Biodiversitätsförderflächen, Höhenkurven, Statische Waldgrenzen, Orthofoto)

[11] Sitzung mit dem Kanton Thurgau, Amt für Umwelt (AfU) (05.12.2024)

Romanshorn, 11.04.2025

Verfasser: Emmanouil Skourtis

HOLINGER AG

Jannik Rescigno
Projektleiter
jannik.rescigno@holinger.com

Emmanouil Skourtis
Projektingenieur
emmanouil.skourtis@holinger.com